

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der
Gemeinde Timmendorfer Strand für das Jahr 2026

vom 16.12.2025

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz
- LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde
Timmendorfer Strand verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Golf-Opening“ am Sonntag, dem 01. März 2026, dürfen die
Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/
Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
offengehalten werden.

§ 2

Aus Anlass der Veranstaltung „Strandderby“ am Sonntag, dem 08. März 2026, dürfen die
Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/
Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
offengehalten werden.

§ 3

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des
Arbeitszeitengesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser
Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14
LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 09. März 2026 außer
Kraft.

Timmendorfer Strand, den 18.12.2025

Gemeinde Timmendorfer Strand
-Der Bürgermeister-
als Ordnungsbehörde

Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister